



An den Grossen Rat

21.5196.02

JSD/P215196

Basel, 31. März 2021

Regierungsratsbeschluss vom 30. März 2021

Interpellation Nr. 35 Jessica Brandenburger betreffend der Situation von Sexarbeiter*innen in Basel- Stadt während der Corona Pandemie

(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 10. März 2021)

«Sexarbeit ist eine risikoreiche und oftmals gesellschaftlich diskriminierte Arbeit. Sexarbeiter*innen werden benachteiligt und ausgegrenzt. Ein Grossteil der Sexarbeiter*innen in Basel- Stadt hat einen Migrationshintergrund, sie sind deshalb mehrfach präkarisiert. Wie vielen anderen Arbeitnehmenden ist es Sexarbeiter*innen zur Zeit auf Grund der Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus nicht möglich, ihrem Beruf nachzugehen. Dies, weil der Kanton Basel-Stadt weitere Massnahmen ergriffen hat und im Gegensatz zum Bund die Prostitution verboten hat. Das hat für die Betroffenen weitreichende Folgen. Auch die Lockerungen der Massnahmen ab dem 1. März 2021 bringen für die Sexarbeiter*innen keine Entlastungen.

Durch das Arbeitsverbot für Sexarbeiter*innen hat sich die Prostitution in die Illegalität verlagert. Das ist ein Problem. Zum einen für die Sexarbeiter*innen, die sich damit noch mehr Risiken aussetzen, zum anderen auch für die Bekämpfung des Virus, denn in der Illegalität gibt es auch keine verpflichtenden Schutzkonzepte.

Sexarbeiter*innen, die von zu Hause aus arbeiten berichten, dass ihre Anträge für die sogenannte Dreidrittel-Mietzinshilfe abgelehnt wurden. Das ist insofern stossend, weil sie gleichzeitig bei den Steuern gewerblich besteuert werden und Steuerbescheinigungen beigelegt wurden.

Auf Grund der prekären Lage der Sexarbeiter*innen in unserem Kanton bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie können Sexarbeiter*innen in der aktuellen Lage vom Kanton finanziell unterstützt werden?
2. Wie kann sichergestellt werden, dass Sexarbeiter*innen, welche von zu Hause aus arbeiten vom Dreidrittels- Rettungspaket 2 profitieren können?
3. Setzt sich der Regierungsrat mit einer Wiedereröffnung des Sexgewerbes, unter strengen Hygienemassnahmen, auseinander? Welche Rahmenbedingungen sind für ihn massgebend?
4. Ist der Regierungsrat bereit, das Verbot der Prostitution beim nächsten Öffnungsschritt in der baselstädtischen Covid-19-Verordnung wieder aufzuheben?
5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Sexarbeiter*innen in Härtefällen zu unterstützen, indem sie einen Betrag für eine Institution spricht, die Sexarbeiter*innen betreut?

Jessica Brandenburger»

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

1. Grundsätzliche Bemerkung

Der Regierungsrat ist sich der sehr schwierigen Situation von Sexarbeitenden in der Corona Pandemie bewusst. Der Kanton arbeitet eng mit lokalen Partnern zusammen, um die Gesamtsituation der Sexarbeitenden nach Möglichkeit so rasch als möglich zu verbessern.

2. Zu den konkreten Fragen

1. *Wie können Sexarbeiter*innen in der aktuellen Lage vom Kanton finanziell unterstützt werden?*

Sexarbeitende können verschiedene Unterstützungsleistungen beantragen. Im Vordergrund stehen als Lohnersatz die Corona Erwerbsersatzentschädigung der Ausgleichskassen für selbstständig Erwerbende oder für Arbeitnehmende in arbeitgeberähnlicher Stellung (AG, GmbH) sowie die Kurzarbeitsentschädigung der Arbeitslosenversicherung für Mitarbeitende. Des Weiteren können unter Umständen Mietzinshilfen aus dem Dreidrittels- Rettungspaket 2 und die reguläre Arbeitslosenentschädigung beansprucht werden. Je nach Entschädigungsart sind die Betreibenden, Sexarbeitenden oder die Vermietenden für die Anmeldung zuständig.

Sexarbeitende, welche die Anforderungen an staatliche Hilfsangebote nicht erfüllen, unterstützt der Kanton indirekt über die vom Kanton mit einer Finanzhilfe unterstützte und vom Justiz- und Sicherheitsdepartement mit Blick auf die Pandemie mit einer Defizitgarantie ausgestattet Beratungsstelle für Frauen im Sexgewerbe (nachfolgend Aliena). Um möglichst alle Sexarbeitenden auf die Unterstützungsangebote aufmerksam zu machen, stehen die staatlichen Stellen in einem engen Austausch mit verschiedenen NGOs wie etwa Aliena oder der Aids-Hilfe beider Basel.

2. *Wie kann sichergestellt werden, dass Sexarbeiter*innen, welche von zu Hause aus arbeiten vom Dreidrittels- Rettungspaket 2 profitieren können?*

Sexarbeitende können wie andere Gewerbetreibende auch vom Dreidrittels-Rettungspaket 2 profitieren. Es werden auch Mietverhältnisse akzeptiert, die für Wohnen und Arbeiten gleichzeitig genutzt werden. Aus den eingereichten Unterlagen, etwa dem Mietvertrag, muss indes klar ersichtlich sein, dass die Mieträume auch zur Erwerbstätigkeit genutzt werden können und die Voraussetzungen gemäss dem Grossratsbeschluss vom 3. Februar 2021 erfüllt sind. Diese Praxis wurde bereits beim ersten Dreidrittels-Modell angewendet. Detaillierte Informationen zu den Unterstützungsangeboten sind unter <https://www.coronavirus.bs.ch/> publiziert.

Aliena informiert die Sexarbeitenden über die Voraussetzungen für Mietzinshilfen. Das Fachreferat des Justiz- und Sicherheitsdepartements informiert und sensibilisiert die Gewerbetreibenden/Vermietenden und vermittelt diese an die zuständige Stelle im Finanzdepartement. Der Antrag für Mietzinshilfen muss aber immer die vermietende Partei einreichen und es besteht keine Pflicht zur Teilnahme am Rettungspaket. Reichen die Vermietenden kein Gesuch ein, können Sexarbeitende bei Aliena Nothilfe beantragen.

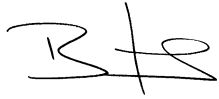
3. *Setzt sich der Regierungsrat mit einer Wiedereröffnung des Sexgewerbes, unter strengen Hygienemassnahmen, auseinander? Welche Rahmenbedingungen sind für ihn massgebend?*
4. *Ist der Regierungsrat bereit, das Verbot der Prostitution beim nächsten Öffnungsschritt in der baselstädtischen Covid-19-Verordnung wieder aufzuheben?*

Der Regierungsrat hat die zusätzlichen kantonalen Massnahmen in diesem Bereich per Ende März 2021 aufgehoben.

5. Kann sich der Regierungsrat vorstellen, Sexarbeiter*innen in Härtefällen zu unterstützen, indem sie einen Betrag für eine Institution spricht, die Sexarbeiter*innen betreut?

Die Sexarbeitenden sind nicht als eigene Branche beim basel-städtischen Härtefall-Programm berücksichtigt. Um der besonderen Vulnerabilität der betroffenen Gruppe Rechnung zu tragen, hat das Justiz und Sicherheitsdepartement Aliena eine Defizitgarantie zugesichert, um die vorerwähnte, massgeblich durch die Christoph Merian Stiftung und die Glückskette mitfinanzierte – Nothilfe für Sexarbeiterinnen zu leisten. Die Nothilfe von Aliena umfasst unter anderem Unterstützung bei der Ausreise, Hilfe bei der Verpflegung, Übernahme von medizinische Kosten sowie Krankenkassenprämien und in Härtefällen die Unterbringung. Die Erfahrungen aus dem ersten Lockdown haben gezeigt, dass die adäquate Hilfeleistung sehr ressourcenintensiv ist. Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des kantonalen Prostitutionsverbot Ende 2020 hat das Justiz- und Sicherheitsdepartement die Defizitgarantie bis Ende 2021 verlängert.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Beat Jans
Präsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin